



**Satzung der Gemeinde Essen/Oldb. über Festsetzung der
Realsteuerhebesätze für den Erhebungszeitraum 2018**

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit §§ 1,2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), § 16 des Gewerbesteuergesetzes und § 25 des Grundsteuergesetzes – alle Rechtsgrundlagen in der zur Zeit gültigen Fassung - hat der Rat der Gemeinde Essen/Oldb. in seiner Sitzung am 18. Dezember 2017 folgende Satzung der Gemeinde Essen/Oldb. über Festsetzung der Realsteuerhebesätze für den Erhebungszeitraum 2018 beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|----------|
| A für die im Gemeindegebiet liegenden Betriebe der Land- und Forstwirtschaft | 330 v.H. |
| B für die im Gemeindegebiet liegenden Grundstücke | 330 v.H. |

- | | |
|------------------|----------|
| 2. Gewerbesteuer | 340 v.H. |
|------------------|----------|

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Essen/Oldb., den
18.12.2017

Siegel

Der Bürgermeister
Kreßmann

Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 7 der Hauptsatzung der Gemeinde Essen/Oldb. öffentlich bekannt gemacht.

Essen/Oldb., den
19.12.2017

Der Bürgermeister
Kreßmann